



Statuten

gültig ab 19.03.2012

Pro City St.Gallen St.Gallen
Geschäftsstelle
Oberer Graben 12
9001 St. Gallen

Tel. 071 228 10 40

Fax 071 228 10 41

procitysg@gsgv.ch
www.procitysg.ch

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz	Art.	1
Zweck	Art.	2
Mitgliedschaft	Art.	3
Sympathisanten	Art.	4
Finanzielle Mittel, Haftung und Geschäftsjahr	Art.	5
Organisation	Art.	6
Mitgliederversammlung	Art.	7
Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	Art.	8
Vorstand	Art.	9
Aufgaben des Vorstandes	Art.	10
Kontrollstelle	Art.	11
Geschäftsstelle	Art.	12
Statutenrevision	Art.	13
Auflösung des Vereins	Art.	14
Inkrafttreten	Art.	15

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen "Pro City St.Gallen St.Gallen " besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
2. Pro City St.Gallen St.Gallen hat ihren Sitz am Ort des Vereinssekretariates.

Art. 2 Zweck

Pro City St.Gallen bezweckt

1. die Förderung der St. Galler Innenstadt als regionales Wirtschaftszentrum der Ostschweiz.
2. die Vertretung der Interessen von Gassengesellschaften und Mitgliedern in gesamtstädtischen, politischen und rechtlichen Fragen.
3. die Koordination der Laden-Öffnungszeiten und den Erlass von Empfehlungen und Richtlinien im Zusammenhang mit dem Einkaufsgebiet Innenstadt.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, die Ziele von Pro City St.Gallen zu unterstützen, insbesondere Ladengeschäfte, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe der Innenstadt.
2. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern, bei Ablehnung mit Begründung.
3. Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

4. Mitglieder, welche den Interessen von Pro City St.Gallen entgegenwirken oder Pro City St.Gallen in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindern, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und anderer Leistungen.

Art. 4 Sympathisanten

1. Natürliche und juristische Personen, die keine Mitgliedschaft wünschen, indessen die Zielsetzungen des Vereins teilen, können als Sympathisanten einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins leisten.
2. Sympathisanten werden über die Vereinstätigkeit informiert und zu den Vereinsanlässen eingeladen. Sie verfügen über kein Stimm- und über kein Antragsrecht.

Art. 5 Finanzielle Mittel, Haftung und Geschäftsjahr

1. Pro City St.Gallen finanziert sich insbesondere durch die Mitgliederbeiträge, durch Einnahmen der Geschäftsstelle, durch eigene Projekte sowie durch Zuwendungen.
2. Der Mitgliederbeitrag bemisst sich nach der Anzahl Mitarbeiter:

ab	100	Stellen	CHF	4'000.00
ab	50	Stellen	CHF	2'000.00
ab	30	Stellen	CHF	1'000.00
ab	20	Stellen	CHF	800.00
ab	10	Stellen	CHF	600.00
ab	5	Stellen	CHF	400.00
bis	5	Stellen	CHF	300.00

3. Pro City St.Gallen muss mindestens selbsttragend sein.
4. Für die Verbindlichkeiten von Pro City St.Gallen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Anträge der Mitglieder haben 60 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzutreffen. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertretung geleitet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es gilt unter Vorbehalt von Art. 13 und 14 das einfache Mehr.
4. In ausserordentlichen Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf dem Zirkularweg gefasst werden. Voraussetzung ist, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und nicht wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

Art. 8 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihre Befugnisse sind:

1. Genehmigung der generellen Ziele von Pro City St.Gallen, der Vereinsstrategie, des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und des Budgets
2. Entlastung der verantwortlichen Organe
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
4. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 und höchstens 12 Mitgliedern, nämlich aus Präsident, Vizepräsident und mindestens 3 Beisitzern.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Erledigung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorschlag des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheid über die Zusammenarbeit mit andern Organisationen
- Genehmigung der Geschäftsreglemente
- Festlegung eines Tätigkeitsprogramms
- Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen
- Festsetzung von Entschädigungen

Art. 11 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird ein externes Treuhandbüro bestimmt, welches von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und gibt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Art. 12 Geschäftsstelle

Pro City St.Gallen führt eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- die Erledigung der Geschäfte
- die Buchführung
- die Protokollführung.

Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen und unter Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Es ist dazu eine Mehrheit von $3/4$ der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 14 Auflösung des Vereins

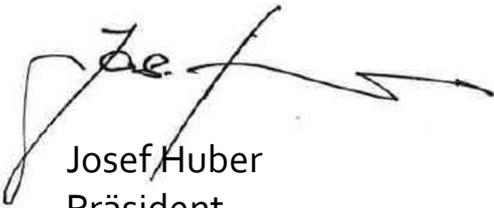
Für die Auflösung von Pro City St.Gallen ist eine Mehrheit von $3/4$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Wird Pro City St.Gallen aufgelöst, ist das Vermögen den Zielsetzungen nach Art. 2 zuzuführen. Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.03.12 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 2. Dezember 2003.

St.Gallen , 19. März 2012



Josef Huber
Präsident



Jean-Pierre Gabathuler
Geschäftsführer